

Erscheint außer Sonntags
häufig. — Bis früh 9 Uhr ein-
gehende Anzeigen kommen in der
Regel u. wenn irgend möglich in der
nächsten Nr. zur Aufnahme

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaktion — Anzeigen aber
an die Expedition desselben
zu senden.

Nº 95.

Leipzig, Dienstag den 27. April.

1886.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir die

Geschäftsordnung für die Buchhändlermesse

zur Kenntnis, wie solche nach dem Beschlusse der Kantate-Versammlung vom Jahre 1866 bis auf weiteres maßgebend sein soll.

1) Der Börsenvereinsvorstand beginnt seine regelmäßigen Ostermess-Sitzungen, sofern der Vorsteher nicht frühere Zusammenkünfte anberaumt, spätestens am Freitag vor Kantate.

2) Die Hauptversammlung findet wie seither am Kantate-Sonntag vormittags 10 Uhr statt; wer bis 10½ Uhr nicht erschienen ist und seinen Wahlzettel abgegeben hat, verliert für diesmal seine Berechtigung zum Wählen; unentschuldigt Ausbleibende verfallen in eine Geldbuße von 3 Mark. Noch während der Dauer der Hauptversammlung hat das Auszählen der Stimmzettel stattzufinden, derart, daß womöglich noch vor dem Schluss der Versammlung sämtliche Namen der Neugewählten, jedenfalls aber die Wahlen in den Vorstand proklamiert werden können.

3) Der große Börsensaal wird zum Zweck der Abrechnung vor Kantate nicht geöffnet; erst

Montag nach Kantate, den 24. Mai 1886

beginnt das Abrechnungsgeschäft, und soll dasselbe an diesem und den folgenden Tagen von

früh 8 Uhr bis nachmittags 1 Uhr

dauern. Um 1 Uhr wird der Saal geschlossen.

Die sämtlichen Leipziger Herren Kommissionäre wollen sich zu diesen Tagesstunden auf der Börse zur Abrechnung einfinden.

4) Jeder, welcher für Fremde abrechnen und Gelder in Empfang nehmen will, hat vorher eine Vollmacht, in doppelten Exemplaren vollzogen und die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers von dessen Leipziger Herrn Kommissionär bescheinigt, beim Centralbureau einzureichen; davon wird das eine Exemplar abgestempelt zurückgegeben, das andere aber zu den Akten genommen.

5) Nur Börsenvereinsmitglieder sind berechtigt, Geschäfte auf der Börse zu besorgen.

6) Bei Messzahlungen sind nur zulässig: Reichs-Goldmünzen, Reichs-Kassenscheine, sowie alle reichsumlauffähigen Noten.

Leipzig, den 22. April 1886.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Adolf Kröner. Carl Müller-Grote. Ernst Seemann.

Bekanntmachung.

Der seither zugelassene letzte Zahltag, Mittwoch vor Himmelfahrt, wird aufgehoben, und sollen künftig als Ostermess-Zahlungen nur solche gelten, welche spätestens bis zum Sonnabend nach Kantate geleistet sind.

Desgleichen ist als letzter Termin für das Eintreffen der Remittenden in Leipzig der Sonnabend nach Kantate festgestellt.

Leipzig, den 22. April 1886.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Adolf Kröner. Carl Müller-Grote. Ernst Seemann.